

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### Artikel 1

##### Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

###### Zeugen

§ 48. Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

1. und 2. ...

3. mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betraute Organe sowie Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn der Gegenstand ihrer Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegt und sie von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht entbunden worden sind.

###### Inkrafttreten

§ 82. (1) bis (25) ...

###### Zeugen

§ 48. Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

1. und 2. ...

3. mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung, der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betraute Organe, soweit sie hinsichtlich dieser Geschäfte einer gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung unterliegen und davon nicht entbunden worden sind.

###### Inkrafttreten

§ 82. (1) bis (25) ...

(26) § 48 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

#### Artikel 2

##### Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991

###### Information der Medien

§ 34a. (1) ...

(2) Eine Information der Medien ist nur zulässig, wenn durch ihren Zeitpunkt und Inhalt die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen, der Grundsatz der Unschuldsvermutung sowie der Anspruch auf ein faires Verfahren nicht verletzt werden.

(3) Auskünfte sind nicht zu erteilen, soweit schutzwürdige

###### Information der Medien

§ 34a. (1) ...

(2) Eine Information der Medien gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, soweit eine Geheimhaltung aus den in § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. Insbesondere dürfen durch den Zeitpunkt und den Inhalt der Information die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen, der Grundsatz der Unschuldsvermutung und der Anspruch auf ein faires Verfahren nicht verletzt sowie der Zweck des Ermittlungsverfahrens nicht gefährdet werden.

(3) Die Geheimhaltungsgründe gemäß Abs. 2 zweiter Satz sind auch bei der

**Geltende Fassung**  
*Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen oder wenn durch die Auskunft der Zweck des Ermittlungsverfahrens gefährdet wäre.*

**Inkrafttreten**

§ 69. (1) bis (23) ...

**Vorgeschlagene Fassung**  
*Erledigung von Informationsbegehren gemäß § 7 IfG zu berücksichtigen.*

**Inkrafttreten**

§ 69. (1) bis (23) ...

*(24) § 34a Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x tritt mit 1. September 2025 in Kraft.*

**Artikel 3**  
**Änderung des Amtshaftungsgesetzes**

**§ 8.** (1) Der Geschädigte soll den Rechtsträger, gegen den er den Ersatzanspruch geltend machen will, zunächst schriftlich auffordern, ihm binnen einer Frist von drei Monaten eine Erklärung zukommen zu lassen, ob er den Ersatzanspruch anerkennt oder den Ersatz ganz oder zum Teil ablehnt. Das im § 9 genannte Gericht kann dem Ersatzwerber für dieses Aufforderungsverfahren nach den Bestimmungen der **ZPO** über die Verfahrenshilfe einen Rechtsanwalt beigeben.

(2) ...

**§ 13. (1)** *Im Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind weder das Organ noch die als Zeugen oder Sachverständigen zu vernehmenden Personen zur Wahrung des Amtsgeheimisses verpflichtet.*

(2) Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Antrag einer Partei auch dann auszuschließen (§ 172 ZPO), wenn Tatsachen erörtert oder bewiesen werden müssen, die sonst durch **das Amtsgeheimnis** gedeckt wären.

(3) Das Gericht hat überdies den anwesenden Personen auf Antrag einer Partei die Geheimhaltung von Tatsachen, die sonst durch **das Amtsgeheimnis** gedeckt wären, zur Pflicht zu machen. Dieser Beschuß ist im Verhandlungsprotokoll zu beurkunden. Die Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung ist ebenso zu bestrafen wie eine verbotene Veröffentlichung (§ 301 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974).

§ 15. (1) und (2) ...

**§ 8.** (1) Der Geschädigte soll den Rechtsträger, gegen den er den Ersatzanspruch geltend machen will, zunächst schriftlich auffordern, ihm binnen einer Frist von drei Monaten eine Erklärung zukommen zu lassen, ob er den Ersatzanspruch anerkennt oder den Ersatz ganz oder zum Teil ablehnt. Das im § 9 genannte Gericht kann dem Ersatzwerber für dieses Aufforderungsverfahren nach den Bestimmungen der **Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895**, über die Verfahrenshilfe einen Rechtsanwalt beigeben.

(2) ...

**§ 13. (1)** *Im Verfahren nach diesem Bundesgesetz besteht für Personen, die als Organ eines Rechtsträgers handeln oder gehandelt haben, keine dienstrechtliche oder vergleichbare Pflicht zur Geheimhaltung.*

(2) Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Antrag einer Partei auch dann auszuschließen (§ 172 ZPO), wenn Tatsachen erörtert oder bewiesen werden müssen, die sonst durch **eine Pflicht zur Geheimhaltung** gedeckt wären.

(3) Das Gericht hat überdies den anwesenden Personen auf Antrag einer Partei die Geheimhaltung von Tatsachen, die sonst durch **eine Pflicht zur Geheimhaltung** gedeckt wären, zur Pflicht zu machen. Dieser Beschuß ist im Verhandlungsprotokoll zu beurkunden. Die Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung ist ebenso zu bestrafen wie eine verbotene Veröffentlichung (§ 301 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974).

§ 15. (1) und (2) ...

*(3) § 8 Abs. 1 und § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten mit 1. September 2025 in Kraft.*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

**Artikel 4**  
**Änderung des Organhaftpflichtgesetzes**

**§ 11. (1) Im Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind weder das Organ noch die als Zeugen oder Sachverständige zu vernehmenden Personen zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.**

(2) Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Antrag einer Partei auch dann auszuschließen (§ 172 **ZPO**), wenn Tatsachen erörtert oder bewiesen werden müssen, die sonst durch **das Amtsgeheimnis** gedeckt wären.

(3) Das Gericht hat überdies den anwesenden Personen auf Antrag einer Partei die Geheimhaltung von Tatsachen, die sonst durch **das Amtsgeheimnis** gedeckt wären, zur Pflicht zu machen. Dieser Beschuß ist im Verhandlungsprotokoll zu beurkunden. Die Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung ist ebenso zu bestrafen wie eine verbotene Veröffentlichung (§ 301 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974).

**§ 13. (1) und (2) ...**

**§ 11. (1) Im Verfahren nach diesem Bundesgesetz besteht für Personen, die als Organ eines Rechtsträgers handeln oder gehandelt haben, keine dienstrechtliche oder vergleichbare Pflicht zur Geheimhaltung.**

(2) Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Antrag einer Partei auch dann auszuschließen (§ 172 **der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895**), wenn Tatsachen erörtert oder bewiesen werden müssen, die sonst durch **eine Pflicht zur Geheimhaltung** gedeckt wären.

(3) Das Gericht hat überdies den anwesenden Personen auf Antrag einer Partei die Geheimhaltung von Tatsachen, die sonst durch **eine Pflicht zur Geheimhaltung** gedeckt wären, zur Pflicht zu machen. Dieser Beschuß ist im Verhandlungsprotokoll zu beurkunden. Die Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung ist ebenso zu bestrafen wie eine verbotene Veröffentlichung (§ 301 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974).

**§ 13. (1) und (2) ...**

**(3) § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x tritt mit 1. September 2025 in Kraft.**

**Artikel 5**  
**Änderung des Rechnungshofgesetzes 1948**

**§ 23a. Auf die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse (Art. 121 Abs. 5 B-VG) sind § 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 zweiter und dritter Satz und Abs. 2 und § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, sinngemäß anzuwenden.**

**§ 25. (1) bis (6) ...**

**(7) Die §§ 23a und 25a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten mit 1. September 2025 in Kraft. § 23a ist nur auf Informationen von allgemeinem Interesse anzuwenden, die ab dem 1. September 2025 entstehen; früher entstandene Informationen von allgemeinem Interesse**

**§ 25. (1) bis (6) ...**

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*können nach Maßgabe der genannten Bestimmung veröffentlicht werden.*

*§ 25a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.*

## **Artikel 6**

### **Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985**

**Übertragung in elektronische Dokumente**

**§ 18.** (1) bis (3) ...

**Übertragung in elektronische Dokumente**

**§ 18.** (1) bis (3) ...

*(4) Werden Akten elektronisch geführt, so sind auf Papier erstellte Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Die Geschäftsstelle hat die Übereinstimmung mit der Urschrift und die Unterfertigung zu bestätigen. Danach kann die Urschrift vernichtet werden. Als rechtlicher Zeitpunkt der Erstellung der elektronischen Urschrift gilt die Unterschriftenleistung auf der auf Papier erstellten Urschrift.*

**Inkrafttreten**

**§ 79.** (1) bis (26) ...

**(26)** Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 3 und § 18 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 88/2024 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft.

**Inkrafttreten**

**§ 79.** (1) bis (26) ...

**(27)** Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 3 und § 18 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 88/2024 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft.

**(28) § 18 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/202x tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Gesetzes in Kraft.**

## **Artikel 7**

### **Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953**

**§ 8a.** (1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Verfassungsgerichtshofes sind verpflichtet, alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBI. I Nr. 5/2024, genannten

**Geltende Fassung**

- § 10. (1) ...
  - a) und b) ...
    - c) wenn sich das Mitglied (Ersatzmitglied) durch sein Verhalten im Amt oder außerhalb des Amtes der Achtung und des Vertrauens, die sein Amt erfordert, unwürdig gezeigt oder **die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit** gröblich verletzt hat, oder
    - d) ...
      - (2) bis (4) ...
        - § 74. (1) und (2) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

**Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. Jedenfalls unterliegen die Beratungen und Abstimmungen der Geheimhaltung.**

**(2) Die Pflicht zur Geheimhaltung gemäß Abs. 1 besteht auch nach Beendigung der Amtstätigkeit.**

**(3) Hat das Mitglied (Ersatzmitglied) vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Geheimhaltung nach Abs. 1 unterliegen könnte, hat das Mitglied (Ersatzmitglied) dies dem Präsidenten zu melden. Ob das Mitglied (Ersatzmitglied) von der Verpflichtung zur Geheimhaltung zu entbinden ist, entscheidet der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung. Der Verfassungsgerichtshof hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Mitglied (Ersatzmitglied) allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Der Verfassungsgerichtshof kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.**

**(4) Lässt sich aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Geheimhaltung nach Abs. 1 unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Vernehmung des Mitglieds (Ersatzmitglieds) heraus, so hat das Mitglied (Ersatzmitglied) die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Bei fortdauerndem Interesse an der Aussage hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Entbindung des Mitglieds (Ersatzmitglieds) von der Verpflichtung nach Abs. 1 beim Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes zu beantragen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über die Entbindung nach den in Abs. 3 festgelegten Grundsätzen in nichtöffentlicher Sitzung.**

**§ 10. (1) ...**

- a) und b) ...
  - c) wenn sich das Mitglied (Ersatzmitglied) durch sein Verhalten im Amt oder außerhalb des Amtes der Achtung und des Vertrauens, die sein Amt erfordert, unwürdig gezeigt oder **seine Pflicht zur Geheimhaltung (§ 8a Abs. 1)** gröblich verletzt hat, oder
  - d) ...
    - (2) bis (4) ...
      - § 74. (1) und (2) ...

**Geltende Fassung**

(3) Öffentlich Bedienstete sind bei ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsrichter und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung von der **Pflicht zur Amtsverschwiegenheit** entbunden.

(4) und (5) ...

**§ 94.** (1) bis (40) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Öffentlich Bedienstete sind bei ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsrichter und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung von der **Pflicht zur Geheimhaltung** entbunden.

(4) und (5) ...

**§ 94.** (1) bis (40) ...

(41) § 8a, § 10 Abs. 1 lit. c und § 74 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten 1. September 2025 in Kraft.

## **Artikel 8**

### **Änderung des Volksanwaltschaftsgesetzes 1982**

**§ 7.** (1) und (2) ...

(3) Die Volksanwaltschaft kooperiert mit Wissenschaft und Lehre und schulischen sowie sonstigen Bildungseinrichtungen und informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

**Inkrafttreten**

**§ 23.** (1) bis (6) ...

**§ 7.** (1) und (2) ...

(3) Die Volksanwaltschaft kooperiert mit Wissenschaft und Lehre und schulischen sowie sonstigen Bildungseinrichtungen und informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. § 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 zweiter und dritter Satz und Abs. 2 und § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, sind sinngemäß anzuwenden.

**Inkrafttreten**

**§ 23.** (1) bis (6) ...

(7) § 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x tritt mit 1. September 2025 in Kraft. Diese Bestimmung ist nur auf Informationen von allgemeinem Interesse anzuwenden, die ab dem 1. September 2025 entstehen; früher entstandene Informationen von allgemeinem Interesse können nach Maßgabe der genannten Bestimmung veröffentlicht werden.